

Vertragliche Vereinbarung zur Ausweitung des School&Fun-Ticket und SchokoTicket

zwischen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR

vertreten durch den Vorstand

José Luis Castrillo und Ronald R. F. Lünser,
Augustastrasse 1, 45879 Gelsenkirchen

und

Aachener Verkehrsverbund GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer

Hans-Peter Geulen und Dipl.-Ing. (FH) Heiko Sedlaczek,
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

nachfolgend als Parteien genannt

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung	4
§ 2	Ausweitung Geltungsraum School&Fun-Ticket/SchokoTicket	4
§ 3	Berechtigte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4	Sonderregelung Wegberg	4
§ 5	Einnahmenaufteilung	5
§ 6	Gegenseitiger Verkauf	6
§ 7	Ausgabeform Ergänzungstickets	6
§ 8	Einnahmenaufteilung Ergänzungsticket	7
§ 9	Laufzeit und Kündigung	7
§ 10	Informationspflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 11	Vertraulichkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12	Änderungen der Vereinbarung	8
§ 13	Haftung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14	Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präambel

Diese vertragliche Vereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und dem Aachener Verkehrsverbund GmbH untereinander.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Ausweitung des Geltungsraums des School&Fun-Tickets und des SchokoTickets auf den Kragenbereich des jeweils anderen Verbundes vertraglich festzuhalten, den Zukauf des jeweils anderen Schülertickets zu ermöglichen und somit einen Attraktivitätsgewinn für die Mobilität von Schülerinnen und Schülern im verbundüberschreitenden Bereich zu erzielen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der beiden Schüler-Tickets ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, die verbundüberschreitend zwischen dem AVV und VRR pendeln, mit künftig nur einem Ticket von ihrem Wohnort zur Schule zu fahren.

In nachfolgender Vereinbarung sollen umfassend alle tariflichen, vertrieblichen und die Einnahmenaufteilung betreffende Aspekte festgeschrieben werden.

Die Parteien beabsichtigen, die bestehenden verbundübergreifenden Regularien und Vereinbarungen (Kragentarif AVV VRR, Job-Ticket Ergänzungen) und die mit dieser vertraglichen Vereinbarung einhergehenden Regelungen im Jahr 2023 in ein Gesamtwerk zu überführen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Schaffung einer Übergangslösung für Schüler zwischen dem AVV- und dem VRR-Verbundgebiet einigen sich die Parteien auf eine gegenseitige Anerkennung des AVV-School&Fun-Tickets und des VRR-Schoko-Tickets in grenznahen Teilräumen der jeweiligen Verbundräume.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Ausweitung des Geltungsraumes sowie die mit der Ausweitung verbundenen Regularien zur Einnahmenaufteilung. Zudem werden etwaige Sonderregelungen und die Möglichkeit zum Zukauf des jeweils anderen Schülertickets vertraglich festgehalten.

§ 2 Ausweitung Geltungsraum School&Fun-Ticket/SchokoTicket

- (1) Die jeweils bestehenden Geltungsbereiche des AVV School&Fun-Tickets sowie des VRR SchokoTickets werden zum 01.08.2022 um den definierten Kragenbereich des jeweils anderen Verbundes im Kragentarif AVV/VRR ausgeweitet (**siehe Anlage 1**).
- (2) Der Geltungsraum für das AVV School&Fun-Ticket wird um die VRR-Tarifgebiete Mönchengladbach, Schwalmtal/Niederkrüchten und Nettetal/Brüggen erweitert.
- (3) Der Geltungsraum des VRR SchokoTickets wird um die AVV-Tarifgebiete Wegberg, Erkelenz, Hückelhoven, Linnich und Wassenberg erweitert.
- (4) Der bisher definierte Geltungsbereich in den entsprechenden Verbundgebieten bleibt von der Ausweitung unberührt.
- (5) Der erweiterte Geltungsbereich gilt für sämtliche Abnehmer des AVV School&Fun-Tickets und des VRR SchokoTickets.

§ 3 Schulträgerverträge

- (1) Schulträger im VRR-Raum können nur SchokoTicket-Verträge ausschließlich mit VRR-Verkehrsunternehmen abschließen.
- (2) Schulträger im AVV-Raum können nur School&Fun-Ticket-Verträge ausschließlich mit AVV-Verkehrsunternehmen abschließen.

§ 4 Sonderregelung Wegberg

- (2) Die derzeit bestehende Sonderregelung für den Schulträger in Wegberg, wonach das VRR SchokoTicket für die aus dem VRR stammenden Schüler abgenommen werden kann, bleibt weiterhin bestehen. Der SchokoTicket-Vertrag zwischen dem Schulträger Wegberg und der NEW bleibt bestehen. Mit Einführung des AVV School&Fun-Tickets sind Schüler mit Wohnort im AVV ausschließlich zum Bezug des School&Fun-Tickets als Basisticket berechtigt. Schüler mit Wohnort im VRR sind ausschließlich zum Bezug des SchokoTickets als Basisticket berechtigt.

§5 Einnahmenaufteilung

- (1) Die Einnahmenaufteilung regelt die Verteilung der Einnahmen und deren Zuschreibung zu den leistungserbringenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern und basiert auf den in den jeweiligen Verbänden zur Anwendung kommenden Regularien (gemäß § 5.1 und § 5.2).
- (2) Die Einnahmenaufteilung gilt ab dem Vertragsbeginn.
- (3) Für die Anteile, die auf Basis der Verkehrsnachfrage über die Verkehrserhebungen ermittelt werden, wird eine rückwirkende Anwendung der Ergebnisse zwischen den Parteien abgestimmt und vereinbart.
- (4) Das exakte Verfahren zur Einnahmenaufteilung der Anteile des School&Fun-Tickets und des SchokoTickets, die auf Basis der Verkehrsnachfrage über die Verkehrserhebungen ermittelt werden, wird im Rahmen einer noch zu erarbeiteten Vereinbarung, die dem Vertrag als Anlage beigelegt wird, zwischen den Parteien abgestimmt.

§ 5.1 School&Fun-Ticket

Für die Aufteilung der aus der Geltungsbereichserweiterung zwischen AVV und VRR resultierenden Einnahmen kommen grundsätzlich die nachfolgend genannten Einnahmenaufteilungsverfahren in Abhängigkeit der Art (Selbstzahler, Schulträgerzahlung, Eigenanteile) der aus dem School&Fun-Ticket erzielten Einnahmen zur Anwendung. Die Einnahmen werden den VRR-Verkehrsunternehmen für die Nutzung der VRR-Linien im Geltungsbereich im VRR-Gebiet sowie für die Nutzung der VRR-Linien im AVV zugeschrieben.

Für die aus dem School&Fun-Ticket zugeschriebenen Einnahmen kommt ein Vertriebsbonus in Höhe von 10% zur Anwendung. § 5.1.1 School&Fun-Ticket für Anspruchsberechtigte

Die Einnahmen des School&Fun-Tickets für Anspruchsberechtigte setzen sich aus den Zahlungen der Schulträger sowie aus den Eigenanteilen der Nutzer zusammen.

- (1) Die Zahlungen der Schulträger werden über die vertriebsdatenbasierte Einnahmenaufteilung im AVV entsprechend der ermittelten Nutzung auf Basis der Wohn- und Schulstandorte auf die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger verteilt.
- (2) Grundlage für die Aufteilung der Eigenanteile in der Freizeitnutzung soll die Verkehrsnachfrage sein, die über Verkehrserhebungen ermittelt wird.

§ 5.1.2 School&Fun-Ticket für Selbstzahler

Das School&Fun-Ticket für Selbstzahler wird im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung in einen Anteil Schulzweck zu 80% und in einen Anteil Freizeitweck zu 20% gesplittet.

- (1) Die auf den Anteil Schulzweck entfallenden Einnahmen werden über die vertriebsdatenbasierte Einnahmenaufteilung im AVV entsprechend der ermittelten Nutzung auf Basis der Wohn- und Schulstandorte auf die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger verteilt.

- (2) Grundlage für die Aufteilung der Einnahmen aus der Freizeitnutzung (alle Fahrten mit Fahrtbeginn nach 16 Uhr) soll die Verkehrsnachfrage sein, die über Verkehrserhebungen ermittelt wird.

§ 5.2 SchokoTicket

Für die Aufteilung der aus der Geltungsbereichserweiterung zwischen AVV und VRR resultierenden Einnahmen kommt im Grundsatz das VRR-Anspruchsverfahren zur Anwendung. Grundlage für die Berechnung der Einnahmenansprüche sind Linienbeförderungsfälle, die über Verkehrserhebungen im AVV ermittelt werden. Das Verfahren zur Ermittlung der Einnahmenansprüche ist in Anlage 2 geregelt.

Für die aus dem SchokoTicket zugeschiedenen Einnahmen kommt die Provisionsregelung im VRR zur Anwendung.

§ 6 Gegenseitiger Verkauf/Verkauf von Basistickets und Ergänzungstickets

- (1) Schüler, die bereits über ein School&Fun-Ticket oder SchokoTicket als Basisticket verfügen sind dazu berechtigt, das Ticket des jeweils anderen Verbundes in Form eines Ergänzungstickets zu beziehen. Schüler ohne Basisticket können kein Ergänzungsticket erwerben.
- (2) Schüler mit Schulort im AVV bekommen bei vorhandenem Vertrag zwischen Schulträger und einem AVV-Verkehrsunternehmen ein AVV-School&Fun-Ticket als Basisticket und können ein Ergänzungsticket für den VRR-Raum dazu erwerben.
- (3) Schüler mit Schulort im VRR bekommen bei vorhandenem Vertrag zwischen Schulträger und einem VRR-Verkehrsunternehmen ein VRR-SchokoTicket als Basisticket und können ein Ergänzungsticket für den AVV-Raum dazu erwerben.
- (4) Die Laufzeit des Ergänzungsticket ist an die Laufzeit des Basistickets gekoppelt.
- (5) Ergänzungstickets dürfen ausschließlich von dem Verkehrsunternehmen ausgestellt werden, das auch das Basisticket ausgestellt hat.
- (6) Ergänzungstickets sind nur in Verbindung mit dem Basisticket gültig.

Ausgabe Ergänzungstickets

- (1) Ergänzungstickets werden einheitlich und ausschließlich in TLV-EFS ausgegeben.
- (2) Die Ausgabe von Ergänzungstickets ist auf die Verkehrsunternehmen beschränkt, die Tickets im TLV-EFS Format ausgeben können.
- (3) Spätestens sechs Wochen vor der erstmaligen Ausgabe eines Ergänzungstickets sind dem jeweiligen Verbund in seiner Funktion als Produktverantwortlicher entsprechende Testtickets durch das ausstellende Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen, um dadurch die ordnungsgemäße Ausgabe und elektronische Prüfbarkeit sicherzustellen.

Einnahmenaufteilung Ergänzungsticket

- (1) Die Einnahmen des als Ergänzungsticket zum SchokoTicket von den VRR-VU ausgegebenen School&Fun-Tickets sind in vollem Umfang an die AVV GmbH abzuführen. Die Meldung der Verkäufe sowie die Überweisung der Einnahmen muss bis zum 30.04. des Folgejahres erbracht sein. Über das folgende Verrechnungskonto der Verbundgesellschaft erfolgt der Zahlungsausgleich:
 - für die AVV GmbH derzeit ausschließlich das KontoIBAN Nr. DE57390500000006094650
Swift-BIC: AACSD33
Sparkasse Aachen

- (2) Die Einnahmen des als Ergänzungsticket zum School&Fun-Ticket von den AVV-VU ausgegebenen SchokoTickets sind in vollem Umfang an die VRR AÖR abzuführen. Die Meldung der Verkäufe sowie die Überweisung der Einnahmen müssen bis zum 31.07. des Folgejahres erfolgen.
Über das folgende Verrechnungskonto der Verbundgesellschaft erfolgt der Zahlungsausgleich:
IBAN Nr. DE17 3604 0039 0114 0805 00
Swift-BIC: COBADEFFXXX
Commerzbank AG.

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Wirksamkeitsklausel

- (1) Soweit in dem vorliegenden Vertrag auf den VRR- bzw. AVV-Verbundtarif und dessen Regelwerke, die Einnahmenaufteilungsverträge des VRR bzw. des AVV oder andere Regelwerke des VRR oder des AVV Bezug genommen wird, ist das Regelwerk in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint, es sei denn, es ist im jeweiligen Einzelfall etwas anderes ausdrücklich geregelt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das

gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt

Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Gelsenkirchen, den

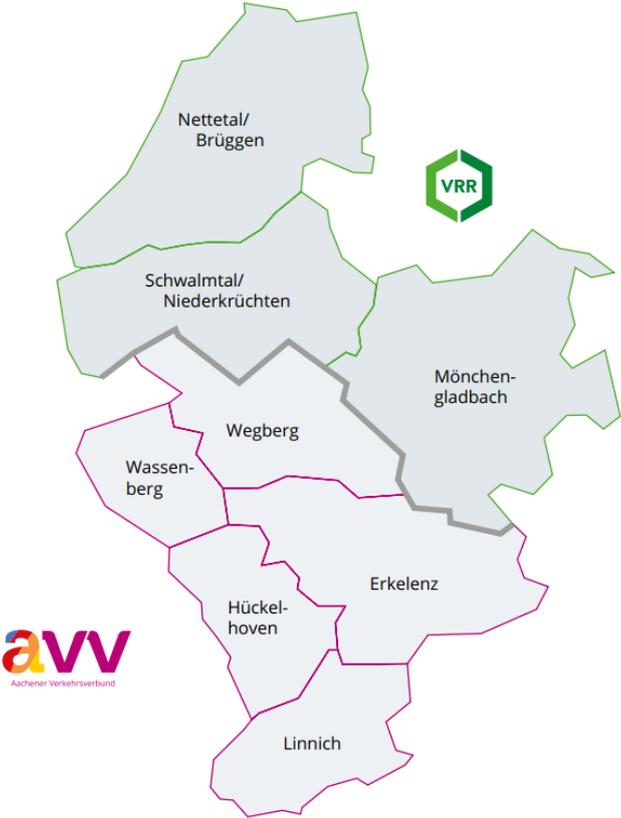
Aachen, den ...

Verkehrsverbund Rhein Ruhr AÖR

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Anlagen

Anlage 1 Ausweitung Geltungsraum



Anlage 2 Regelungen zur Einnahmenaufteilung

1. Anwendung der Ergebnisse

- (1) Die vertriebsdatenbasierte Einnahmenaufteilung für das School&Fun-Ticket gemäß § 4.1.1 (1) und § 4.1.2 (1) beginnt mit Wirkung der vertraglichen Vereinbarung zur Ausweitung des School&Fun-Ticket und SchokoTicket zum 01.08.2022. VRR-Unternehmen, die einen Anspruch auf Grundlage der vertriebsdatenbasierten Einnahmenaufteilung haben, erhalten Zahlungen nach Abschluss der Einnahmenaufteilung im AVV des jeweiligen Jahres (anteilig ab 01.08.2022).
- (2) Die verkehrsnachfragebasierte Einnahmenaufteilung für das School&Fun-Ticket gemäß § 4.1.1 (2) und § 4.1.2 (2) wird durch den AVV erstmalig auf Basis der VRR-Verkehrserhebungen (Anspruchsverfahren und Fremdnutzerverfahren) 2024 berechnet. Für die Jahre 2022 (anteilig ab 01.08.2022) und 2023 erfolgt eine Rückrechnung auf Basis der VRR-Verkehrserhebungen 2024. Der Anspruch der VRR-Unternehmen für diese Jahre wird im Rahmen der endgültigen Einnahmenaufteilung 2024 berücksichtigt. Basis für die verkehrsnachfragebasierte Einnahmenaufteilung ab 2024 sind jeweils die Linienbeförderungsfälle mit dem School&Fun-Ticket aus den letzten Verkehrserhebungen im VRR.
- (3) Die verkehrsnachfragebasierte Einnahmenaufteilung für das SchokoTicket gemäß § 4.2 wird durch den VRR erstmalig auf Basis der AVV-Verkehrserhebung (voraussichtlich 2024) berechnet. Für die Jahre 2022 (anteilig ab 01.08.2022) und 2023 erfolgt eine Rückrechnung auf Basis der AVV-Verkehrserhebung. Der Anspruch der AVV-Unternehmen für diese Jahre wird im Rahmen der endgültigen Einnahmenaufteilung 2024 berücksichtigt. Basis für die verkehrsnachfragebasierte Einnahmenaufteilung ab 2024 sind jeweils die Linienbeförderungsfälle mit dem SchokoTicket aus der letzten Verkehrserhebung im AVV.

2. Einnahmenaufteilung School&Fun-Ticket

- (1) Die Ermittlung der Einnahmenansprüche der VRR-Unternehmen für Schulfahrten der School&Fun-Tickets für Anspruchsberechtigte sowie für Schulfahrten der School&Fun-Tickets für Selbstzahler (80% der Einnahmen) erfolgt vertriebsdatenbasiert im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Einnahmenansprüche der VRR-Unternehmen aus dem School&Fun-Ticket im Freizeitbereich (Eigenanteile der Anspruchsberechtigten sowie 20% der Einnahmen der School&Fun-Tickets für Selbstzahler) sind Linienbeförderungsfälle aus der VRR-Verkehrserhebung, die der VRR dem AVV zur Verfügung stellt.
- (3) Die Unterscheidung zwischen den Reisezwecken Schule und Freizeit erfolgt über die zeitliche Differenzierung. Als Fahrten mit dem Reisezweck Freizeit gelten alle Fahrten mit Fahrtbeginn von Montag bis Freitag nach 16:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig.
- (4) Die Linienbeförderungsfälle werden gemäß dem Anspruchsverfahren im AVV bewertet.

3. Einnahmenaufteilung SchokoTicket

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Einnahmenansprüche der AVV-Unternehmen aus dem SchokoTicket sind Linienbeförderungsfälle aus der AVV-Verkehrserhebung, die der AVV dem VRR zur Verfügung stellt.
- (2) Die Linienbeförderungsfälle werden gemäß dem Anspruchsverfahren im VRR bewertet.
- (3) Bei der Erlösberechnung gilt der Grundsatz, dass Fahrten zur Schule den doppelten Erlös erbringen sollen wie Freizeitfahrten.
- (4) Die Unterscheidung zwischen den Reisezwecken Schule und Freizeit erfolgt über den Erhebungszeitraum (Ferienzeit / Nicht-Ferienzeit) und der Wochenzeitschicht. Als Fahrten mit dem Reisezweck Schule gelten alle Fahrten in der Nicht-Ferienzeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr.
- (5) Gemäß VRR-Provisionsregelung wird eine Provision in Höhe von 10% auf die Ausgleichsbeträge aus der Einnahmenaufteilung gezahlt.